



Generalpachtvertrag

Zwischen der Stadt Eisenach
Markt 2
99817 Eisenach

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Matthias Doht

nachstehend – Verpächterin – genannt

und dem Verband der Kleingärtner in Eisenach
und im Wartburgkreis e.V.

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Hans-Jürgen Wendt
Stedtfelder Straße 140
99817 Eisenach

nachstehend – Pächter – genannt

wird folgender Generalpachtvertrag geschlossen:

§ 1

Pachtgegenstand

- (1) Die Verpächterin verpachtet an den Pächter die in der Anlage des Generalpachtvertrages aufgeführten Grundstücke.
Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages und wird bei Veränderungen aktualisiert.
- (2) Bei den genannten Vertragsverhältnissen handelt es sich um Vertragsverhältnisse, deren Dauer sich nach dem Einigungsvertrag richtet.
- (3) Der vorliegende Pachtvertrag bezieht sich nur auf Flächen, die sich im Eigentum bzw. Verfügungsberechtigung der Stadt Eisenach befinden.

§ 2

Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlage des Pachtverhältnisses ist das Bundeskleingartengesetz in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Bei Herausnahme von Kleingartenvereinen, für die das Bundeskleingartengesetz nicht zutrifft, werden direkte Verträge zwischen der Stadt Eisenach und dem jeweiligem Kleingartenverein abgeschlossen.

§ 3

Pachtzins

- (1) Der Pachtzins beträgt 0,054 € / m² / Jahr und ist für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. März zu entrichten.

Er ist für die Stadt kostenfrei auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Konto-Nr.: 2003
BLZ: 840 550 50
Cod.Zahlungsgrund: 654400062 8

- (2) Der Pachtzins ist nur erhöhbar bei entsprechender Novellierung des Bundeskleingartengesetzes . Veränderungen des Pachtzinses müssen bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres schriftlich vereinbart werden . Sie gelten ab 01.01. des Folgejahres. Größenanpassungen aufgrund von Restitutionsansprüchen , Vermögenszuordnungen etc. werden seitens der Verpächterin dem Pächter unverzüglich mitgeteilt.

§ 4

Rechtsstellung des Pächters

- (1) Der Pächter hat die Stellung eines Zwischenpächters gemäß § 4 des Bundeskleingartengesetzes. Er ist berechtigt, die vorstehend genannten Flächen an einen Kleingartenverein in die Verwaltung zu geben bzw. unmittelbar Einzelgärten an Kleingärtner zu verpachten.
- (2) Darin eingeschlossen ist das Recht zur Bebauung mit Gartenlauben auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes sowie der baurechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Nutzungszweck

- (1) Die Verpachtung erfolgt zur kleingärtnerischen Nutzung , sowie als Freizeit- und Erholungsfläche. Der Pächter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die in § 1 genannten Pachtflächen vollständig und ordnungsgemäß zum vereinbarten Pachtzweck genutzt werden.
- (2) Wesentliche Änderungen und Neuaufteilung der Gartenfläche oder der Nutzungskonzeption der Kleingartenanlagen sind vorher mit dem Verpächter abzustimmen, soweit diese Einfluß auf das äußere Erscheinungsbild der Fläche haben.

§ 6

Pflichten des Pächters, Haftung

- (1) Dem Pächter obliegt weiterhin die Pflicht, die Einhaltung aller Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes auf den gepachteten Flächen zu gewährleisten.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, die in § 1 genannten Pachtflächen auf seine Kosten einzufrieden und die Einfriedung in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Ferner obliegt dem Pächter die Pflege und Unterhaltung der Wege, insbesondere der gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen, der Durchgangswege zwischen den Anlagenteilen der übrigen Gemeinschaftsflächen und der Begleitgrünflächen.
- (3) Dem Pächter wird die Verkehrssicherungspflicht für die Pachtflächen übertragen. Im Besonderen trägt er dafür Sorge, dass die Gemeinschaftsflächen und Wege im Winter entweder schnee- und eisfrei gehalten werden oder bei auftretender Glätte in ausreichender Weise mit abstumpfenden Mitteln gestreut wird. Den Anliegerpflichten entsprechend den städtischen Satzungen ist nachzukommen.

- (4) Der Pächter haftet gesamtschuldnerisch mit einem etwaigen Verursacher gegenüber dem Verpächter.

§ 7

Betretungsrecht des Verpächters

Auf Anforderung des Verpächters ist jährlich mindestens eine gemeinsame Besichtigung der verpachteten Grundstücke durchzuführen, um die Einhaltung des Pachtvertrages zu kontrollieren. Im Übrigen ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Durchgangswege zu betreten sowie die Gemeinschaftsanlagen zu besichtigen.

§ 8

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach dem Bundeskleingartengesetz.
(2) Eine Kündigung des Pachtvertrages ist nur nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung möglich und zulässig.

§ 9

Schlussbestimmungen


- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich eine unwirksame Bestimmung umgehend nach Bekanntwerden des Wirksamkeitshindernisses durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich und/oder wirtschaftlich der bisherigen Bestimmung nahekommt. Entsprechendes gilt beim bekanntwerden einer Lücke im Vertrag.
(3) Als Gerichtsstand für diesen Vertrag wird Eisenach vereinbart.
(4) Der Generalpachtvertrag ist gültig ab dem 01.01.2011 und führt den bisherigen Generalpachtvertrag vom 01.07.1994 fort.

Eisenach, den 17.12.10


Matthias Doht
Oberbürgermeister
Stadt Eisenach

- Verpächter -

Eisenach, den 17.12.2010


Hans-Jürgen Wendt
Vorsitzender des Verbandes
der Kleingärtner in Eisenach
und im Wartburgkreis e.V.

- Pächter -

Anlage: erwähnt